

So ist, nach der Behauptung des Lehrbuchs, das im Sinne der materialistischen Dialektik Zufällige immer ein „Zufall“ (casus) im Sinne des Strafrechts. Daher kann die strafrechtliche Haftung nur für die mit den Handlungen der Person notwendig zusammenhängenden Folgen eintreten, während die zufälligen Folgen, das Zufällige im marxistischen Sinne, immer und unbedingt die strafrechtliche Haftung ausschließen.

Nach Meinung von Professor Piontkowski ist, hier-von ausgehend, „in jeder konkreten Sache vor allem“ die Frage zu entscheiden, „ob die kausalen Folgen zufällige oder notwendige sind“, da, wenn es sich bei der Untersuchung einer konkreten Sache erweist, daß die Folge zufällig verursacht wurde, die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung entfällt.

Eine derartige Konstruktion kann man nicht als richtig anerkennen.

Die materialistische Dialektik betrachtet den Kausalzusammenhang als eine objektive Kategorie, die real in der Außenwelt besteht. Diese Auffassung der Kausalität bezieht sich in gleichem Maße sowohl auf die notwendige wie auch auf die zufällige Verursachung. Der „Zufall“ (casus) dagegen im Sinne des Strafrechts ist ein Begriff vollständig anderer Ordnung und Bedeutung. Der „Zufall“ hat im System des Strafrechts eine bedingte Bedeutung: er bedeutet und kann nur einen bestimmten psychischen Zustand des Subjekts bedeuten, und zwar das Fehlen der Schuld in Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit bei der Person, welche das gesellschaftsgefährliche Ergebnis verursacht hat. Folglich charakterisiert das Zufällige im Sinne der materialistischen Dialektik den objektiven Vorgang der Verursachung, seinen objektiv zufälligen Charakter, und der „Zufall“ im Strafrecht den subjektiven Zustand der Person, das Fehlen des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit in dem geistigen Zustand der Person, ihr schuldloses Verhalten. Hieraus ergibt sich ganz klar, daß das Zufällige und der „Zufall“ Begriffe verschiedener Bedeutung sind. Daher sind Situationen durchaus denkbar und real, in denen die im philosophischen Sinne „notwendige“ Verursachung ein „Zufall“ im Sinne des Strafrechts sein kann. So bildet ein Schlag auf den Rücken eines Menschen, der sich infolge einer von diesem Menschen durchgemachten schweren Krankheit als tödlich erwies (das im Lehrbuch angeführte Beispiel einer notwendigen Verursachung), eine „zufällige“ Verursachung des Todes im Sinne des Strafrechts, wenn die Person, die den Schlag geführt hat, nichts von der durchgemachten Krankheit wußte und wissen konnte. Und umgekehrt kann etwas im Sinne der materialistischen Dialektik Zufälliges sich durchaus nicht als „Zufall“ im bedingten Sinne des Strafrechts erweisen. Nehmen wir ein Beispiel. An einem abgelegenen Ort, an dem gewöhnlich kein Straßenverkehr ist, fügte Iwanow der Petrowa eine leichte Körperverletzung zu. Petrowa fiel hin. Ein unerwartet aufgetauchtes Kraftfahrzeug überfuhr Petrowa. In diesem Beispiel fallen die zufällige Verursachung und der „Zufall“ zusammen: Der Tod wurde zufällig herbeigeführt, und es entsteht keine strafrechtliche Haftung wegen Tötung. Es genügt aber, die psychische Einstellung des Subjekts zum eingetretenen Ergebnis — zum Tode der Petrowa — zu modifizieren, um die Korrelation zwischen zufälliger Verursachung und „Zufall“ grundlegend zu verändern. Wenn Iwanow wirklich wußte, daß durch diese gewöhnlich nichtbefahrene Straße an diesem Abend ein Kraftfahrzeug fahren würde und deshalb die Petrowa absichtlich auf der Straße liegen ließ, liegt bei der gleichen objektiven Entwicklung der Ereignisse kein „Zufall“ im Sinne des Strafrechts, sondern eine vorsätzliche Tötung der Petrowa vor.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma zwischen der zufälligen Verursachung und dem „Zufall“ im bedingten strafrechtlichen Sinne kann man in der Behauptung suchen, daß, wenn Iwanow von dem bevorstehenden Auftauchen des Kraftfahrzeuges wußte, die Verursachung des Todes der Petrowa aufhört, eine zufällige zu sein und zu einer „notwendigen“ wird. Doch würde die Situation dann noch verwickelter werden.

Es würde sich herausstellen, daß sich die objektiv zufällige Verursachung, abhängig von der subjektiven Auffassung der Person, in eine notwendige verwandelte (wenn Iwanow nichts vom Kraftfahrzeug wußte — zufällige Verursachung, wenn er davon wußte — notwendige Verursachung), d. h. die ganze Lehre des Marxismus über die Ursache als einer objektiven Kategorie würde auf den Kopf gestellt werden, und die Grenze zwischen der zufälligen und der notwendigen Verursachung würde sich in Abhängigkeit von dem psychischen Zustand des Subjekts bestimmen.

Die theoretisch falschen Behauptungen des Lehrbuchs führen unvermeidlich zu unüberwindlichen Schwierigkeiten in der Praxis<sup>4</sup>).

Wie oben gesagt, empfiehlt das Lehrbuch „in jeder konkreten Sache vor allem“ festzustellen, ob eine zufällige oder notwendige Verursachung vorliegt. Im Zusammenhang damit erlangt die Frage nach dem Kriterium, mit dessen Hilfe die sowjetischen Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Richter das Vorliegen eines zufälligen oder notwendigen Kausalzusammenhangs „in jeder konkreten Sache“ feststellen müssen, allergrößte Bedeutung. Die Versuche des Lehrbuchs, ein solches Kriterium zu geben, führen nicht zu befriedigenden Ergebnissen.

Und in der Tat sind nach der Definition des Lehrbuchs die zufälligen Folgen zum Unterschied von den notwendigen Folgen..... keine gesetzmäßigen Folgen der gegebenen Ereignisse, sie ergeben sich nicht mit Notwendigkeit aus ihnen, sie sind keine objektiv real möglichen Folgen der gegebenen Handlungen bei ihrer Begehung<sup>5</sup>).“ Der Hinweis darauf, daß die zufälligen Folgen zum Unterschied von den notwendigen Folgen „sich aus den Handlungen der Person ergeben“, trägt nicht zur Abgrenzung dieser Folgen bei und kann nicht dazu beitragen: Zufällig ist das, was nicht notwendig ist. Aber auch ein anderer Hinweis — die zufälligen Folgen..... sind nicht objektiv real mögliche Folgen der gegebenen Handlungen bei ihrer Begehung“ — kann nur Befremden hervorrufen. Kann denn ein Richter bei der Würdigung schon eingetretener Folgen diese als nicht objektiv real mögliche Folgen der zu untersuchenden Handlungen bei ihrer Begehung anerkennen? Und das ist doch notwendig, um die Folgen als zufällige anzuerkennen.

Wenn man dem Begriff der „objektiven realen Möglichkeiten“ seinen direkten Sinn beilegt, wäre ferner auch bei einer zufälligen Verursachung die objektive reale Möglichkeit des Eintretens des Ergebnisses offensichtlich, andernfalls würden diese Folgen nicht eintreten. Faßt man aber die „realen Möglichkeiten“ in einem anderen Sinne auf — im Sinne des gewöhnlich realisierbaren Möglichkeiten — wird hier unter einem neuen Ausdruck die alte Theorie der adäquaten Verursachung erneuert, als einer Verursachung, die gewöhnlich die Folgen nach sich zieht — eine Theorie, die von den sowjetischen Strafrechtlern, darunter auch von Professor Piontkowski, entschieden abgelehnt wird<sup>6</sup>). Und endlich noch etwas anderes, was am allerwichtigsten ist: die absolute metaphysische Gegenüberstellung des Zufälligen und Notwendigen in der Auffassung der materialistischen Dialektik ist an sich falsch. Engels lehnt in der „Dialektik der Natur“ entschieden die Ansicht der Mehrheit der Naturforscher ab, welche „die Notwendigkeit und Zufälligkeit als Kategorien betrachten, die einander unbedingt ausschließen“. Engels spricht von der Naturkunde, die

4) Die Gegenüberstellung der notwendigen und zufälligen Verursachung als der Grundlage für die Lösung der Frage nach dem Kausalzusammenhang im sozialistischen Strafrecht wurde im Artikel von W. N. Kudrjawzew „Zur Frage des Kausalzusammenhangs im Strafrecht“ („Sowjetstaat und Recht“, 1950, Nr. 1, S. 37—44) einer gründlichen Kritik unterzogen.

5) „Das Strafrecht“, allgemeiner Teil, Jur. Verlag Moskau 1948, S. 302 (russ.).

6) s. die ausführliche Kritik des Kriteriums der realen Möglichkeit im Artikel von T. L. Sergejewa „Fragen des Kausalzusammenhangs in der gerichtlichen Praxis in Strafsachen des Obersten Gerichts der UdSSR“ („Sowjetstaat und Recht“, 1950, Nr. 3, S. 26—37).